

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Krakow am See für kommunale Einrichtungen, Sportstätten und Anlagen der Naturpark-Schule Krakow am See – Regionale Schule mit Grundschule

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 22 Abs. 3 Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) [letzte Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)] und §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V (KAG M-V) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), letzte Änderung vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016 S. 584)] wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 04.12.2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen, Sportstätten und Anlagen der „Naturpark-Schule Krakow am See“ - Regionale Schule mit Grundschule:
 - Turnhalle mit Umkleiden und Sanitärräumen
 - Sportplatzanlage mit Flutlichtanlage nebst Kunstrasen- und Kleinspielfeld, Laufbahn sowie
 - Schulräume
 - Atrium
 - Vereinsraum im Dachgeschoss Alte Schule/Sitzungssaal der Stadt sowie
 - Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Krakow am See
2. Die Einrichtungen und Anlagen werden für Nutzer vergeben, die mit der Stadt einen Nutzungsvertrag abschließen und sich der jeweiligen Hausordnung unterziehen.
3. Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und Sicherheit richten, sind von der Nutzung der Räume und Einrichtungen gemäß dieser Satzung ausgeschlossen.
4. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen dieser Satzung kann aus wichtigem Grund versagt werden, wenn z. B. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung oder eine Behinderung des eigentlichen Nutzungszweckes besteht.
5. Nutzungsanträge sind an die Stadt Krakow am See zu richten.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen und Anlagen besteht nicht.
7. Der Bürgermeister sowie durch ihn beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.

§ 2 Antragstellung

1. Anträge auf regelmäßige Nutzung der Einrichtungen und Anlagen sind jedes Jahr bis zum 20.07. für das folgende Jahr an die Stadt Krakow am See, zu richten, für sonstige Nutzer sind Ausnahmen möglich. Die Nutzungsplanung ist für den Zeitraum August bis Juli des kommenden Jahres zu erarbeiten.
2. Im Antrag müssen der Zweck der Nutzung, gewünschte Einrichtungen oder Anlagen, Zeitumfang, Anzahl der Nutzer sowie eigenes Aufsichtspersonal enthalten sein.
3. Diese Ausgangsinformationen bilden die Grundlage für die Erarbeitung eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Krakow am See und dem Nutzer.
4. Die Vertreter der Schule, Vereine und Verbände sowie Hausmeister und Hallen- und Platzwarte sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.

§ 3 Nutzungszeiten in den Einrichtungen

Die Einrichtungen, Sportstätten und Anlagen der „Naturparkschule“ werden vorbehaltlich der Feiertags-/Ferien- und Sonderschließzeiten widerruflich werktags von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr vergeben. Ausnahmen sind möglich.

§ 4 Art der Nutzung

1. Der Antragsteller (außer Schule) erhält einen Vertrag zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen, der die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung von Nutzungsgebühren regelt. Mit den Verträgen ist die Haus- und Platzordnung zu übergeben.
2. Die Einrichtungen und Anlagen sind nach der jeweiligen Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand dem Hausmeister bzw. Hallen- bzw. Platzwart zu übergeben. Die zur Nutzung freigegebenen Geräte sind in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.
3. Bei Großveranstaltungen (Turniere u. ä.) ist die Müllentsorgung vom Veranstalter abzusichern.
4. Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder teilnehmenden Personen verursacht werden.
5. Entstandene Schäden durch den Nutzer werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
6. Für alle Nutzer besteht die Pflicht Verantwortliche zu benennen, die bei Unfällen eine Erstversorgung des Verletzten durchführen und entsprechendes Kleinmaterial zur Verfügung stellen (Pflaster usw.)

§ 5 Entgeltpflichtiger

1. Wer eine Einrichtung oder Anlage nutzt oder diese vertraglich zur Nutzung gebunden und sich zur Entgeltzahlung verpflichtet hat, ist zur Zahlung nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verpflichtet.
2. Keine Entgelte werden gefordert für den Schulunterricht, Neigungsunterricht, den Behindertensport sowie Kinder- und Jugendveranstaltungen für Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten der örtlichen Vereine und Verbände.
3. Keine Entgelte werden gefordert für die Nutzung des Vereinsraums im Dachgeschoss und den Sitzungssaal der Stadt in der Alten Schule für Krakower Vereine, Parteien und Interessengruppen.
4. Keine Entgelte werden gefordert für den Versammlungsraum der FFW Krakow am See für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Krakow am See.

§ 6 Fälligkeiten

1. Die Abrechnung für die regelmäßigen Nutzer erfolgt per 30.05. des Folgejahres.
2. Sporadische Nutzer zahlen das Entgelt im Voraus bei Vertragsabschluss.
3. Nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.
4. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind Nutzungszeiten bis zu einer halben Std. mit 50 % aus den entsprechenden Entgeltsätzen anzurechnen.

§ 7 Entgeltsätze

(pro Nutzungsstunde - soweit nichts anderes bestimmt ist)

| Nr. | Einrichtungen | Sportliche Zwecke | Nicht sportliche Zwecke | Kommerzielle Zwecke |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. | Klassenraum für Schüler | - - | 5,00 € frei | - - |
| 2. | Turnhalle/Sportplatz Hallenhälfte/Kleinspielfeld Halle/Kunstrasenspielfeld | 336,00 €/pro Tag 15,00 € 26,00 € | 336,00 €/pro Tag 23,00 € 33,00 € | 336,00 €/pro Tag |
| 3. | Duschen pauschal | 5,00 € | 5,00 € | |
| 4. | Turnhalle bei Wettkämpfen - bis 2 Std. - 2 Std. bis 4 Std. - 4 Std. bis 10 Std. - 10 Std. bis 15 Std. | 26,00 € 51,00 € 102,00 € 153,00 € | - - - - | - - - - |
| 5. | Sportplatzanlage bei Wettkämpfen - bis 2 Std. - 2 Std. bis 4 Std. - 4 Std. bis 10 Std. - 10 Std. bis 15 Std. | 52,00 € 102,00 € 204,00 € 306,00 € | - - - - | - - - - |
| 6. | Atrium - bis 2 Std. - bis 4 Std. - ganztags - an Sonn-, Feier- und Ferientagen zusätzlich | | 30,00 € 50,00 € 100,00 € 50,00 € | 30,00 € 60,00 € 125,00 € 50,00 € |
| 7. | Vereinsraum DG, Sitzungssaal in der Alten Schule und Versammlungsraum der FFW Krakow am See - bis zu 2 Std. - bis zu 4 Std. - bis zu 6 Std. - ganztägig | | 20,00 € 30,00 € 40,00 € 50,00 € | |
| 8. | Verleih Beamer/Laptop/sonst. Technik Techniker für techn. Anlagen Nutzung vorhandener Küchen | | 10,00 €/pro Tag 30,00 € 10,00 €/pro Tag | 10,00 €/pro Tag 30,00 € 10,00 €/pro Tag |
| ❖ | Bei der Nutzung der Sportstätten von Vereinen und Verbänden der Stadt Krakow am See verringert sich die Nutzungsgebühr um 10,00 € im Stundensatz, Wettkämpfe sind von der Ermäßigung ausgenommen. Mit den Nutzern ist bei regelmäßiger Nutzung auf Antrag eine Entgeltpauschalisierung durch Sondernutzungsvertrag möglich. | | | |
| ❖ | Bei Nr. 7 gilt zusätzlich § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung (keine Entgelte für Krakower Vereine, Parteien, Interessengruppen). | | | |
| ❖ | Die Nutzung des Versammlungsraumes der FFW Krakow am See ist ausschließlich für Tagungen nach vorheriger Absprache durch die Stadt mit der FFW Krakow am See möglich. | | | |

§ 8 Mietkaution

Mit dem Abschluss von Nutzungsvereinbarungen kann eine Mietkaution bis zu 1.000,- € erhoben werden.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Krakow am See von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizuhalten, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung durch dritte Personen von diesen gestellt werden könnten.

§ 10 Gewerbeausübung

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist möglich, muss jedoch im Nutzungsvertrag vereinbart werden. Diese Vereinbarung entbindet den Nutzer nicht von Genehmigungen anderer Behörden zur Ausübung dieser Tätigkeit.

§ 11 Widerruf

Einen fristlosen Widerruf des Nutzungsvertrages haben die Antragsteller bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung zu erwarten.

§ 12 In-Kraft-Treten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportstätten und Schulräume der Stadt Krakow am See vom 19.04.2003 nebst 1. Änderung vom 29.05.2007 sowie die Benutzungsordnung für kommunaler Sportstätten und Schulräume der Stadt Krakow am See 03.02.2000 tritt außer Kraft.

Krakow am See, den 20.12.2018

gez. Geistert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt.

Krakow am See, den 21.12.2018
Im Auftrag

D. Lommack
Amt Krakow am See